

Friedhof Gröbern

PREISLISTE FÜR ALLE BESTATTUNGSFORMEN



Wahlgrabstätte Einzelstelle (für 2 Urnen, oder 1 Sarg + 1 Urne) - 850€

Wahlgrabstätte Doppelstelle (für 2 Säрге + 2 Urnen) - 1.700 €

zzgl. jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr - 20€ pro Grablager

pflegefreie Grabangebote



Partnergräber (für 1 bis 2 Urnen) - 4.185 € bei Erstbestattung

Kontakt

FRIEDHOF GRÖBERN



Wir beraten Sie gerne zu den Bestattungsmöglichkeiten, die auf unserem Friedhof bestehen.

Sei es der allgemeine Ablauf der Bestattung, die Nutzung unserer Feierhalle, die Auswahl einer geeigneten Grabstätte oder die Absicherung der Grabpflege.

Vorhandene Räume für Trauerfeiern:

Trauerhalle mit 15 Sitzplätzen

Grabvergabe + Anmeldung:

Fr. Heimann von

Mo - Mi im Pfarramt Coswig: 03523/ 75894

und Do 8 - 14 Uhr im Pfarramt Niederau: 035243/ 365 63

Adresse : Pfarramt Coswig, Ravensburger Platz 6, 01640 Coswig

Pfarramt Niederau, Kirchstraße 29, 01689 Niederau



Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO)
für den Friedhof in Gröbern der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Gröbern im Ev.-Luth. Kirchspiel
Coswig-Weinböhla-Niederau

Aufgrund von § 2 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 13 Abs. 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeinde-ordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33 in der jeweils geltenden Fassung) und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung - FriedhVO) vom 9. Mai 1995 hat das Ev.-Luth. Kirchspiel Coswig-Weinböhla-Niederau die folgende Gebührenordnung für den Friedhof in Gröbern beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von zwei Jahren im Voraus festgesetzt. Sie ist bis zum 30. Juni des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten

1.1	für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	300,00 €
1.2	für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	600,00 €

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

2.1 für Sargbestattungen

2.1.1	Einzelstelle	850,00 €
2.1.2	Doppelstelle	1.700,00 €
2.1.3	Dreifachstelle	2.550,00 €

2.2 für Urnenbeisetzungen

	Einzelstelle (max. zwei Urnen)	850,00 €
--	--------------------------------	----------

2.3 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten

nach 2.1.1	42,50 €
nach 2.1.2	85,00 €
nach 2.1.3	127,50 €
nach 2.2.	42,50 €

Ab dem 01.01.2024 werden die Nutzungsgebühren (Ziffern I.1 und 2) wie folgt festgesetzt:

1. Reihengrabstätten

1.1	für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	300,00 €
1.2	für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	600,00 €

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

2.1 für Sargbestattungen

2.1.1	Einzelstelle	900,00 €
2.1.2	Doppelstelle	1.800,00 €
2.1.3	Dreifachstelle	2.700,00 €

2.2 für Urnenbeisetzungen

	Einzelstelle (max. zwei Urnen)	900,00 €
--	--------------------------------	----------

2.3 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten

nach 2.1.1	45,00 €
nach 2.1.2	90,00 €
nach 2.1.3	135,00 €
nach 2.2.	45,00 €

II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1.	Grundgebühren	
1.1	Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	320,00 €
1.2	Sargbestattung (Verstorbene ab 5 Jahre)	600,00 €
1.3	Urnenbeisetzung	300,00 €

Ab dem 01.01.2024 werden die Bestattungs- und Beisetzungsgebühren (Ziffer II) wie folgt festgesetzt:

1.	Grundgebühren	
1.1	Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	390,00 €
1.2	Sargbestattung (Verstorbene ab 5 Jahre)	660,00 €
1.3	Urnenbeisetzung	390,00 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhabern eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 20,00 € pro Grablager.

Ab dem 01.01.2024 beträgt diese Gebühr 25,00 € pro Grablager.

V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofshalle

Gebühr für die Benutzung der Friedhofshalle	100,00 €
---	----------

VI. Gebühr für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühr enthält die Nutzungs-, Friedhofsunterhaltungs- und Urnenbeisetzungsgebühr sowie die Kosten für Grabmal, Erstherrichtung und laufende Unterhaltung für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).

einheitlich gestaltete Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen (max. zwei Urnen), bei Erstbeisetzung	4.185,00 €
---	------------

Ab dem 01.01.2024 wird diese Gebühr (Ziffer VI) wie folgt festgesetzt:

einheitlich gestaltete Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen (max. zwei Urnen), bei Erstbeisetzung	4.425,00 €
---	------------

B. Verwaltungsgebühren

1.	Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)	60,00 €
2.	Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen	30,00 €
3.	Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden	60,00 €
4.	Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	30,00 €
5.	Umschreibung von Nutzungsrechten	30,00 €
6.	Überlassung eines Exemplars bzw. Auszugs der Friedhofsordnung pro kodierte Seite	1,00 €

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut in dem „Amts- und Mitteilungsblatt“ der Gemeinde Niederau mit allen Ortsteilen.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Pfarramt Gröbern.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 26.08.2015 außer Kraft.

Coswig, den 07. Juli 2022

Kirchenvorstand des
Ev.-Luth. Kirchspiels Coswig-Weinböhla-Niederau

gez. Christoph Gutsche
Vorsitzender

gez. Norbert Reißmann
Mitglied